



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt
Böblingen
Postfach 16 40
71006 Böblingen

Stuttgart 23.01.2019
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2244.-0 / 01
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht**

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Böblingen in den Jahren 2014 bis 2017

Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 12.09.2018,
Az.: 2-124031

Schreiben des Landrats des Landkreises Böblingen vom 10.12.2018 an die GPA
Gespräch mit Herrn Hinck/Herrn Pfeiffer/Herrn Erm am 10.01.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Bauausgaben des Landkreises Böblingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO ab Februar 2018 geprüft.

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte aufgrund der Ergebnisse der Prüfung abgesehen werden.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 12.09.2018 hat das Landratsamt Böblingen daraufhin mit den o.g. Schreiben des Landrats vom 10.12.2018 fristgerecht Stellung genommen.

Nach dieser Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen sind die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 12.09.2018 festgestellten Anstände erledigt bzw. können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11490 /-11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Böblingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Kreistages über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Hahn

